

Statuten

Hasle - Heiligkreuz Tourismus

(17. Dezember 2001)

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **Hasle - Heiligkreuz Tourismus** besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hasle LU.

Art. 2 – Zweck und Aufgaben

Der Verein Hasle - Heiligkreuz Tourismus fördert Einrichtungen und Veranstaltungen, die den Gästen aber auch den Einheimischen dienen. Den Gästen von Hasle - Heiligkreuz soll der Aufenthalt möglichst angenehm gestaltet werden. Im weiteren bezweckt er die Werbung für den Tourismus- und Ferienort Hasle - Heiligkreuz, den Betrieb einer touristischen Informationsstelle und die Vermittlung von Angeboten. Hasle - Heiligkreuz Tourismus arbeitet nach Möglichkeit eng mit der Gemeindegruppe Allianz in den Alpen zusammen.

Art. 3 – Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Kurtaxen gemäss besonderem Reglement
- b) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- c) Beiträgen und Subventionen
- d) Sammlungen
- e) Einnahmen aus eigenen Betrieben

II. Mitgliedschaft

Art. 4 – Voraussetzungen

Als Mitglied kann jede Einzelperson oder juristische Person und öffentliche Körperschaft aufgenommen werden, die sich verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und den Statuten nachzuleben.

Art. 5 – Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied durch den Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, kann der Gesuchsteller innert zehn Tagen seit Kenntnis des Entscheides Rekurs zuhanden der Generalversammlung einreichen. Diese entscheidet endgültig über Aufnahme oder Nichtaufnahme. Der Beschluss der Generalversammlung ist nicht zu begründen.

Art. 6 – Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verein Hasle - Heiligkreuz Tourismus oder um den Tourismus- und Ferienort Hasle - Heiligkreuz besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7 – Austritt

Ein Mitglied kann auf Ende des Geschäftsjahres austreten, wobei der Austritt schriftlich erklärt werden muss. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung ausstehender Beiträge.

Art. 8 – Ausschluss

Ein Mitglied, das nach zweimaliger ordnungsgemässer Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder sonst den Vereinsinteressen oder den Statuten zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb zehn Tagen seit Kenntnis dieses Beschlusses den Entscheid der Generalversammlung anzurufen.

Art. 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Ehemalige Mitglieder, die aus dem Verein austraten oder ausgeschlossen wurden, verlieren alle Mitgliedschaftsrechte. Allfällige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

III. Finanzielles

Art. 10 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Auf diesen Zeitpunkt ist die Jahresrechnung abzuschliessen und eine Bilanz zu erstellen. Für das kommende Geschäftsjahr ist ein Budget zu erstellen.

Art. 11 – Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Dieser wird von der Generalversammlung jeweils für das nächste Geschäftsjahr festgesetzt. Der Jahresbeitrag kann höchstens auf Fr. 50.-- für Einzelpersonen und Fr. 100.-- für juristische Personen festgelegt werden.

Art. 12 – Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins, haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 13 – Organe

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Kommissionen
- D. Kontrollstelle

A. Generalversammlung

Art. 14 – Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist in der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres abzuhalten. Der Vorstand kann jederzeit ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, die innerhalb 45 Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden hat.

Art. 15 – Einladung

Der Vorstand hat zu einer Generalversammlung mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände zu nennen. Statutenänderungen sind mit der Einladung im Wortlaut bekannt zu geben. Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

Art. 16 – Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 17 – Befugnisse

In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entlastung der Organe
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages für das nächste Jahr
- e) Übernahme von Defizitgarantien für Einrichtungen, die dem Tourismus oder dem allgemeinen Wohl dienen.
- f) Aufstellung des Jahresprogrammes
- g) Genehmigung von Reglementen
- h) Beschlussfassung über wichtige Sachgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Revision der Statuten
- l) Beitritt des Vereins zu andern touristischen Organisationen
- m) Auflösung des Vereins

Art. 18 – Abstimmungen und Wahlen

Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute, für die zweiten und weitere Wahlgänge das relative Mehr. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Herrscht Stimmgleichheit, entscheidet bei Wahlen das Los, bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei die Zahl der Anwesenden mindestens einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins betragen muss. Kommt kein Beschluss zustande, so entscheidet eine zweite Generalversammlung frühestens nach 4 Wochen mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder endgültig.

Alle Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen geheime Abstimmung.

B. Vorstand

Art. 19 – Bestand, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Zugeordnet werden muss die Betreuung der Ressorts Vizepräsidium, Finanzen, Sekretariat, Infostelle etc.

Art. 20 – Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 21 – Aufgaben und Befugnisse

Dem Vorstand obliegt:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Aufstellen der Traktandenliste für die Generalversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Festsetzung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- e) Bestimmung der Informationsstelle und Bestellung der Kommissionen
- f) Festsetzung des Budgets zuhanden der Generalversammlung
- g) Regelung der Rechte und Pflichten der Informationsstelle und dessen Leitung durch Reglement und Vertrag

Ausserhalb des Budgets kann der Vorstand Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 20 % des Jahresbudgets beschliessen.

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder (Kassier, Sekretär etc.) können in einem Reglement festgelegt werden, das der Genehmigung der Generalversammlung bedarf.

Art. 22 – Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzung. Der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll.

Art. 23 – Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien führen für den Verein der Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär/die Sekretärin oder Kassier.

Art. 24 – Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder können für ihre Bemühungen entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung wird von der Generalversammlung festgesetzt.

C. Kommissionen

Art. 25 – Befugnisse

Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach dessen Weisungen.

D. Kontrollstelle

Art. 26 – Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren werden jeweils von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 – Auflösung

Sollte der Verein Hasle - Heiligkreuz Tourismus aufgelöst werden, besorgt der Vorstand die Liquidation. Er hat der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen.

Alle Akten und das gesamte Vermögen gehen zur Aufbewahrung an die Einwohnergemeinde Hasle über. Wird innerhalb 10 Jahren kein neuer Verein mit ähnlicher Zielsetzung gegründet, hat der Gemeinderat Hasle das Vereinsvermögen in der Art zu verwenden, wie es dem Zweck des Vereines (siehe Artikel 2) entspricht.

Art. 28 – Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen sämtliche bisherigen Statuten. Sie sind an der Generalversammlung vom 17.12.2001 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Hasle LU, 17. Dezember 2001

HASLE - HEILIGKREUZ TOURISMUS

Der Tagespräsident.



Der Protokollführer:

